

Projektbeschreibung

Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher im Landkreis Ahrweiler

Ü



H16

| | |
|---|----|
| Inhalt | |
| Ausgangslage | 3 |
| Zielgruppe | 3 |
| Teilnahme an der Maßnahme | 3 |
| Status „Teilnehmer“ | 4 |
| Teilnehmerkontakte | 4 |
| Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme bzw. der Aufnahme einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme | 5 |
| Zielsetzung..... | 5 |
| Zuweisungsdauer..... | 5 |
| Inhalte | 6 |
| Schlüsselkompetenzen | 7 |
| Sozialpädagogische Begleitung..... | 7 |
| Elternarbeit..... | 8 |
| Einbindung des Projekts in die regionalen Netzwerke | 8 |
| Informationen zu Sucht- und Schuldenprävention..... | 9 |
| Informationen über die Grundlagen gesunder Lebensführung..... | 9 |
| Bewältigung prekärer Wohnsituationen..... | 10 |
| Psychologische Begleitung..... | 10 |
| Besondere Regelungen | 10 |
| Café..... | 11 |
| Prinzipien der Angebote:..... | 11 |
| Datenschutz..... | 11 |
| Berichtspflichten:..... | 12 |
| Vergütung..... | 13 |
| Maßnahmebeginn und Dauer | 13 |
| Personal | 13 |

Ausgangslage

Trotz eines sehr breiten und immer weiter ausdifferenzierten Angebots an Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III, an Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und sozialpädagogischer Hilfen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen nach dem SGB VIII, ist die Anzahl der nicht in Ausbildung, Arbeit oder Schulung befindlichen Jugendlichen (sog. NEETs-Rate = Not in Education, Employment or Training) auch im Kreis Ahrweiler nicht unbedeutend. Zahlenmäßig handelt es sich um eine nicht bestimmbare Gruppe junger Menschen, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme mindestens zeitweise nicht erreicht wird.

Diese Annahme begründet sich auch auf den Erfahrungen und Dokumentationen der Mitarbeiterinnen der vom Bundesjugendministerium und Bundesarbeitsministerin durch den ESF finanziell geförderten Projekte „Kompetenzagentur“ (2007 bis 2014) sowie „Smarts-Up im Haus der offenen Tür (HoT)“. Dieses Vorhaben startete im September 2015 und lief am 30. Juni 2019 aus.

Die Fachkräfte der beiden genannten Vorhaben verfolgten über die Projektlaufzeit einen niedrighschwelligem Ansatz mit dem Ziel, jungen Menschen Chancen zu eröffnen, sich in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu integrieren. Hierbei führten sie junge Menschen den Sozialleistungssystemen zu und in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter*innen des Jobcenters integrierten sie auch vom Jobcenter vermittelte junge Menschen in den Arbeitsmarkt.

Das vorliegende Projektkonzept nach SGB II § 16h soll andere Angebote nicht ersetzen, sondern diese ergänzen. Es ist wünschenswert, das Vorhaben mit denen ggfs. vorhandenen Angeboten der Jugendhilfe, der Bundesagentur für Arbeit sowie des Jobcenters zu verknüpfen.

Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören insbesondere junge Menschen unter 25 Jahren (erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Nichtleistungsempfänger – die vermutlich Leistungen nach dem SGB II erhalten würden), die vielfältige und schwerwiegende Hemmnisse insbesondere im Bereich Motivation/Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen, Leistungsbereitschaft, Pflichtbewusstsein, Termintreue und Kooperationsbereitschaft aufweisen und auf andere Weise nicht erreicht werden können, um sie für eine berufliche Qualifizierung und Eingliederung zu motivieren und schrittweise heranzuführen und hierfür einer besonderen individuellen Unterstützung bedürfen.

Dies sind insbesondere junge Menschen

- mit ungesicherter Wohnsituation bzw. Wohnungslosigkeit,
- die ihre finanzielle Lebensgrundlage verloren haben,
- die den Kontakt zum Jobcenter oder den Jugendhilfeträgern abgebrochen haben,
- die z.B. aufgrund familiärer Konflikte nicht mehr bei ihren Eltern leben,
- mit eingeschränkter Bildungsfähigkeit,
- die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme nicht erreicht werden,
- denen Grund- und Sozialkompetenzen fehlen, um in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einzumünden und/oder
- mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Suchtverhalten.

Teilnahme an der Maßnahme

Die Teilnahme an der Maßnahme wird sowohl vom Jobcenter Landkreis Ahrweiler als auch vom HoT-Sinzig veranlasst. Bei der Auswahl der Teilnehmer durch das Jobcenter Landkreis Ahrweiler steht dem Auftragnehmer kein Mitwirkungsrecht zu. Die Ablehnung eines solchen Teilnehmers durch das HoT Sinzig ist ausgeschlossen.

Es ist Aufgabe des HoT Sinzig, eigeninitiativ auf Jugendliche in sozialen Brenn-/Treffpunkten zuzugehen, um mit ihnen die Teilnahmevoraussetzungen abzuklären und sie für die Teilnahme zu gewinnen.

Junge Menschen, bei denen es bereits gelungen ist, sie durch die Jugendhilfe oder Maßnahmen des SGB II oder SGB III zu stabilisieren und an die Sozialleistungssysteme heranzuführen, sollen vom

Auftragnehmer gewonnen werden, andere junge Menschen aus der Peergroup anzusprechen und an das Förderangebot gemäß § 16 h SGB II heranzuführen (Peercoaching/Peer-Education-Strategien).

Während der gesamten Maßnahmedauer können Teilnehmer neu in die Maßnahme eintreten. Sofern die geplante maximale Teilnehmeranzahl erreicht wird, ist eine Abstimmung mit dem Bedarfsträger zum weiteren Vorgehen herbeizuführen.

Das Jobcenter Landkreis Ahrweiler informiert das HoT-Sinzig vor Maßnahmebeginn über die Zugangsmodalitäten zur Nutzung des Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystems (VerBIS) und stellt die für den Zugang notwendigen Benutzernamen und das Kennwort zur Verfügung.

Der vom Jobcenter Landkreis Ahrweiler zugewiesene Teilnehmer wird im Vorfeld durch den Bedarfsträger über das Maßnahmeangebot und den Zugriff des Auftragnehmers auf seine selektiven Bewerberdaten in VerBIS beraten. Im Anschluss wird dem Auftragnehmer der Zugriff auf die selektiven Bewerberdaten in VerBIS gewährt. Die Information über das Maßnahmeangebot an den Teilnehmer und den eingeräumten Datenzugriff erfolgt in elektronischer Form über VerBIS.

Das HoT-Sinzig informiert sich laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn im Internet auf der Homepage der BA über geänderte Funktionalitäten und Handhabung von VerBIS. Das HoT-Sinzig stellt seine Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Maßnahme in das durch den Bedarfsträger zur Verfügung gestellte selektive Bewerberprofil ein. Das HoT-Sinzig erklärt hierzu unwiderruflich seine Zustimmung.

Status „Teilnehmer“

Der Status „Teilnehmer“ liegt vor:

- Bei jungen Menschen, denen das Jobcenter Landkreis Ahrweiler das Maßnahmeangebot unterbreitet, durch das erste Einzelgespräch mit dem HoT-Sinzig.
- Bei jungen Menschen, die durch eigene Akquise des HoT-Sinzig oder Mitglieder der Peergroup bzw. eigenem Antrieb in die individuelle Betreuung aufgenommen werden, durch das Aufnahmegespräch, in dem die Inhalte der Hilfeplanung festgelegt werden.

Für Teilnehmer, bei denen festgestellt wird, dass kein Leistungsanspruch nach § 7 SGB II besteht, ist die Maßnahme zu beenden. Eine Weiterbetreuung dieser jungen Menschen durch zuständige Stellen im Rahmen des Netzwerkes ist durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Teilnehmerkontakte

Das HoT-Sinzig hat mit den Teilnehmern während der Teilnahmedauer regelmäßig persönliche Gespräche zu führen. Es wird grundsätzlich mindestens ein persönlicher Kontakt pro Woche pro Teilnehmer durchgeführt, darüber hinaus entsprechend des individuellen Bedarfs.

Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme bzw. der Aufnahme einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme

Das HoT-Sinzig hat während der ersten sechs Monate nach Aufnahme einer Beschäftigung durch den Teilnehmer oder Übergang in eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme des SGB II oder III eine Nachbetreuung zur Stabilisierung der vermittelten Beschäftigung/arbeitsmarktpolitischen Maßnahme durchzuführen. Diese erfolgt durch die bisherige Bezugsperson aus dieser Maßnahme.

Die Stabilisierung konzentriert sich insbesondere auf

- Konfliktintervention (ggf. Moderation und Mediation),
- Aufrechterhaltung der Motivation,
- Unterstützung bei der Einhaltung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder
- Unterstützung Vereinbarkeit von Familie und Beruf,

um Beschäftigungsabbrüche bzw. den Abbruch der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme zu verhindern.

Die nachgehende Betreuung setzt voraus, dass der Teilnehmer einverstanden ist und der eventuell notwendigen Kontaktaufnahme mit seinem Arbeitgeber/neuen Auftragnehmer der Maßnahme zustimmt. Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft vom Teilnehmer bzw. seiner Eltern/Erziehungsberechtigten widerrufen werden. Die Erklärung ist bis zum Ende der Stabilisierung vom Auftragnehmer aufzubewahren.

Die Stabilisierung findet i.d.R. in den Räumlichkeiten des HoT-Sinzig, im Beschäftigungsbetrieb, beim oder wenn notwendig, beim Teilnehmer statt, solange sich die Örtlichkeiten/der Teilnehmer am Maßnahmeort befinden. Voraussetzung für eine erfolgreiche Betreuung ist insbesondere die enge Zusammenarbeit mit den Beschäftigungsbetrieben.

Die Förderung erfolgt individuell und orientiert sich an den Problemlagen des Teilnehmers. Die Stabilisierung erfolgt innerhalb der Vertragslaufzeit. Die hierbei anfallenden Arbeiten sind mit dem in der Maßnahme vorhandenen Personal zu erbringen und werden nicht gesondert vergütet.

Zielsetzung

Durch eine intensive individuelle Beratung und Betreuung der Teilnehmer sollen die Teilnehmer dabei unterstützt werden:

- ihre individuellen Schwierigkeiten zu überwinden,
- Leistungen der Grundsicherung (wieder) in Anspruch zu nehmen und
- die Bereitschaft für eine schulische, ausbildungsbezogene bzw. berufliche Qualifikation oder eine Arbeitsaufnahme zu entwickeln.

Der Schwerpunkt liegt in einem sozialpädagogischen Casemanagement, das individuelle Hilfen zur Bewältigung der persönlichen und sozialen Problemlagen anbietet bzw. für Teilnehmer erforderliche Hilfen Dritter (z.B. therapeutische Angebote) initiiert.

Für einen niedrighschwelligen Zugang steht den jungen Menschen eine offene Anlaufstelle mit Beratungsangebot und integriertem „Café“ zur Verfügung.

Außerdem soll durch die gezielte Ansprache junger Menschen an ihren üblichen Aufenthaltsorten (z.B. Jugendtreffpunkten) durch das HoT-Sinzig ein Zugang zu jungen Menschen auch mit ausgeprägten individuellen Problemlagen hergestellt werden, um förderungsfähige Teilnehmer für die Teilnahme an der Maßnahme zu gewinnen.

Zuweisungsdauer

Die individuelle Teilnahmedauer wird für zugewiesene Teilnehmer vom Jobcenter Landkreis Ahrweiler festgelegt und beträgt i. d. R. 12 Monate

Für Teilnehmer, die nicht vom Jobcenter Landkreis Ahrweiler zugewiesen worden sind, erfolgt zeitnah nach Aufnahme in die Maßnahme im Rahmen der Erstellung des Hilfeplans eine Einschätzung des Auftragnehmers zur voraussichtlichen individuellen Teilnahmedauer.

Die Teilnahmedauer beträgt grundsätzlich bis zu zwölf Monate. Darüber hinaus ist eine Verlängerung im Einzelfall möglich. Die Notwendigkeit ist vom Auftragnehmer gegenüber dem jeweiligen Jobcenter Landkreis Ahrweiler zu begründen sowie vom Jobcenter Landkreis Ahrweiler in jedem Einzelfall zu genehmigen.

Eine vorzeitige Beendigung durch den möglichst frühzeitigen Übergang in weiterführende Qualifizierungsangebote oder zur Aufnahme einer Ausbildung ist anzustreben!

Der 24. und 31. Dezember eines Jahres sind generell maßnahmefreie Tage.

Die individuelle Teilnahmedauer endet jeweils auch mit

- der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. Ausbildung des Teilnehmers,
- der Aufnahme einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden selbständigen Tätigkeit,
- dem Abbruch der Maßnahme durch den Teilnehmer oder das Jobcenter Landkreis Ahrweiler.

Die individuelle Teilnahmedauer eines Teilnehmers darf nicht über das jeweilige Ende der Maßnahme hinausgehen.

Inhalte

Der Schwerpunkt liegt in einem sozialpädagogischen Casemanagement. das individuelle Hilfen zur Bewältigung der persönlichen und sozialen Problemlagen anbietet bzw. für Teilnehmer erforderliche Hilfen Dritter (z.B. therapeutische Angebote) initiiert.

Gesamtkonzeption der Maßnahme soll darauf ausgerichtet sein, durch intensive Sozial- und Netzwerkarbeit die Motivation und Aktivierung der Teilnehmer wesentlich zu fördern.

Durch das persönliche Coaching der Teilnehmer sollen die Teilnehmer sozial stabilisiert und auf weitere Integrationsschritte vorbereitet werden, damit der Teilnehmer langfristig seinen Lebensunterhalt selbstständig sichern kann.

Im Rahmen des ersten Einzelgesprächs (Aufnahmegespräch) sollen neben biographischen Fragen auch die Wohnsituation und die Lebensverhältnisse des Teilnehmers erörtert werden. Ausdrücklich sollen keine klassischen Profiling- und Feststellungsverfahren durchgeführt werden.

Bei allen folgenden Einzelgesprächen sind zunächst die Hinderungsgründen und Probleme zu analysieren, die dazu führen, dass der Teilnehmer das (ggf. auch langfristige) Ziel der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt derzeit nicht verfolgt und die Hilfestellungen des Auftraggebers nicht (mehr) annimmt. Hierzu gehört auch bei vorliegendem Einverständnis die Inaugenscheinnahme der Wohn- und Lebenssituation. Im weiteren Verlauf sollen Hilfestellungen zur Lösung der Probleme angeboten werden. Der Teilnehmer soll sozial stabilisiert und für eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber motiviert werden. Er wird in die Lage versetzt, an gemeinsamen Fallkonferenzen teilzunehmen und die Beratungs- und Unterstützungsangebote des Auftraggebers als Hilfestellung zu erkennen. Zusätzlich stellt der Auftragnehmer durch intensive Sozial- und Netzwerkarbeit geeignete Angebote seiner Netzwerkpartner in der Region vor und baut ggf. Kontakte auf.

Es wird akzeptiert, wenn der Teilnehmer nicht zu allen vorgenannten Themenstellungen Aussagen macht und anonym betreut werden möchte.

Bei Bedarf können bestimmte Themen (wie z.B. Informationen über die Grundlagen gesunder Lebensführung), die in der Gruppe besprochen werden können, unter Einhaltung des Datenschutzes auch als Gruppenberatung durchgeführt werden.

Sofern für die Durchführung der nachfolgend beschriebenen Inhalte eine Datenübermittlung erforderlich ist, setzt dies zwingend das Einverständnis des Teilnehmers bzw. seiner Eltern/Erziehungsberechtigten voraus. Hierauf wirkt das HoT-Sinzig hin. Das HoT-Sinzig bewahrt die Einverständniserklärungen bis zum Vertragsende auf.

Ausgehend von den Feststellungen der persönlichen Fähigkeiten und den individuellen Bedürfnissen sind die Inhalte dieser Maßnahme gänzlich individuell und bedarfsorientiert einzusetzen.

Die Maßnahmedurchführung findet in der Regel in den Räumlichkeiten des HoT-Sinzig, als aufsuchende Sozialarbeit beim Teilnehmer oder in einem sozialen Brennpunkt statt.

Junge Menschen, bei denen es bereits gelungen ist, sie durch die Jugendhilfe oder Maßnahmen des SGB II oder SGB III zu stabilisieren und an die Sozialleistungssysteme heranzuführen, sollen vom Auftragnehmer gewonnen werden, andere junge Menschen aus der Peergroup anzusprechen und an das Förderangebot gemäß § 16 h SGB II heranzuführen (Peercoaching/Peer-Education-Strategien).

Schlüsselkompetenzen

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen hat eine große Bedeutung, um junge Menschen auf die wachsenden Anforderungen z.B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt vorzubereiten.

Insbesondere werden gefördert:

- **Persönliche Kompetenzen** (z.B. Motivation, Leistungsfähigkeit, Selbsteinschätzung)
- **Soziale Kompetenzen** (z.B. Kommunikation, Kooperation/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit)
- **Methodische Kompetenzen** (z.B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken, Einordnung und Bewertung von Wissen)
- **Lebenspraktische Fertigkeiten** (z.B. Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld, Hygiene, Tagesstruktur, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung, Erscheinungsbild)
- **Interkulturelle Kompetenzen** (z.B. Verständnis und Toleranz für sowie Umgang mit anderen Kulturen, Traditionen und Religionen)
- **IT - und Medienkompetenz** (z.B. selbständige Anwendung und zielgerichtete Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken, Printmedien sowie VERBIS).

Sozialpädagogische Begleitung

Die Förderung der sozialen Stabilisierung soll insbesondere durch intensive Sozialarbeit in Form eines sozialpädagogischen Casemanagements erreicht werden.

Ziel ist hierbei die Beseitigung von Integrationshemmnissen durch Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie die Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmer insbesondere durch die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen. Darüber hinaus unterstützt sie die beruflichen sowie sozialen Handlungskompetenzen und unterstützt die Entwicklung des Teilnehmers in Bezug auf die Anforderungen des Alltags und der Arbeitswelt.

Die sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmer ist bedarfsorientiert und wird während der gesamten Maßnahme eingesetzt.

Die Sozial- und Netzwerkarbeit umfasst insbesondere

- Hilfestellung bei der Beseitigung individueller Vermittlungshemmnisse,
- Aktivitäten zur Motivationssteigerung der Teilnehmer (z.B. Erlebnispädagogik),
- Entwicklung von zielgruppengerechten Angeboten zur Strukturierung des Alltags und zur individuellen Lebensplanung,
- Organisation weiterer sozialer Hilfs- und Unterstützungsangebote, die den Teilnehmern über die Maßnahme hinaus zur Verfügung stehen.

Zu den Aufgaben der sozialpädagogischen Begleitung gehören dabei:

1. das regelmäßige und nachhaltige Aufsuchen des Jugendlichen in seinem Sozialraum zum Zwecke des Beziehungsaufbaus/der Beziehungspflege.
2. Aufbau von verlässlichen Beziehungsstrukturen,
3. Auslotung des Teilnehmerpotentials (eigene Stärken und Ressourcen erkennen und mobilisieren, vermeintliche Schwächen umdeuten),
4. Entwicklung einer Lebens- und Berufsperspektive,

5. Koordinierung des Hilfeplans und der Berichtspflichten (Die sozialpädagogische Begleitung plant, fördert, organisiert, koordiniert, begleitet und dokumentiert kontinuierlich den Hilfeplan und erstellt die teilnehmerbezogenen Berichte),
6. bedarfsorientierte Fallbesprechungen mit dem Jobcenter Landkreis Ahrweiler und
7. frühzeitige Planung und Begleitung des Übergangs in weiterführende Qualifizierungsangebote.

Zusätzliche Aufgaben der sozialpädagogischen Begleitung sind mindestens:

- Alltagshilfen, Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten (z.B. Einkauf, Selbstversorgung, Freizeitgestaltung)
- Hilfestellung bei der Beantragung von Sozialleistungen, Behördengängen/Antragsstellungen
- Hilfestellung bei Problemlagen einschließlich der Vermittlung von Problemlösestrategien und Krisenintervention
- Ggf. Kontaktaufnahme zur Peergroup des Jugendlichen und Gespräche mit Sozialarbeitern, Freunden, Bedarfsgemeinschaft, etc.
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe, u.a. Begleitung der Teilnehmer zu Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen (z. B. Beratungsstellen)
- Verhaltenstraining (z.B. Anti-Aggressionstraining)
- Förderung der Mobilität (aktive Nutzung ÖPNV, Pendelbereitschaft erhöhen,)
- Allgemeine Hygiene- und Outfitberatung
- Sicherstellung des Zusammenwirkens der verschiedenen Akteure in der Maßnahme
- Regelmäßige Sprechstundenangebote
- beim Übergang des Teilnehmers in weiterführende Qualifizierungsangebote sicherstellen, dass alle erforderlichen Informationen an die künftig auszubildenden bzw. begleitenden Fachkräfte übermittelt werden
- Begleitung in der Stabilisierungsphase.

Elternarbeit

Wichtige Entwicklungen von jungen Menschen vollziehen sich im familiären Umfeld.

Daher sollten Eltern/Erziehungsberechtigte der Teilnehmer mit deren schriftlicher Einwilligung durch den Sozialpädagogen gezielt in die Begleitung einbezogen werden. Anlassbezogen (insbesondere bei mehrmaligem Nichterscheinen) sind auch Besuche am Wohnort einzusetzen.

Hierbei ist auf die individuellen Rahmenbedingungen einzugehen und bedarfsorientiert zu agieren, u. a. durch:

- interkulturelle Arbeitsweise,
- Bedarfsorientierung,
- Abbau von Zugangsbarrieren,
- Transparenz,
- Ziel- und Kooperationsabsprachen.

Einbindung des HoT-Sinzig in die regionalen Netzwerke

Ziel ist es, unter Einbeziehung aller regional maßgeblichen Akteure den Abbau von sozialen Problemlagen und Vermittlungshemmnissen zu erreichen. Zudem bedarf es für die Umsetzung des Maßnahmekonzeptes der Kooperation und damit eines regional abgestimmten Handelns.

Das HoT-Sinzig ist bereits jetzt im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verankert und vernetzt. Dieses soll rechtzeitig bis zum Beginn der Maßnahme weiter ausgebaut und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Verankerung und Vernetzung bedeutet insbesondere die intensive Zusammenarbeit mit

- dem Jobcenter Landkreis Ahrweiler,
- öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,

- Jugendgerichtshilfe,
- Jugendberufshilfe,
- Ärzten,
- Therapieeinrichtungen,
- Krankenkassen,
- Obdachlosenunterkünften,
- Wohngruppen,
- Berufsschulen,
- allgemein bildenden Schulen,
- Kammern und Innungen, Arbeitgeber- und Unternehmensverbänden,
- Jugend-, Sozialämtern, Schulbehörden sowie weiteren Beteiligten eines regionalen Übergangsmanagements (regionale Anlaufstellen, Kompetenzagenturen etc.),
- weiteren Anbietern von Qualifizierungsangeboten zur Abstimmung des Bildungskonzeptes,
- zielgruppenspezifischen Netzwerken sowie
- weiteren regionalen Akteuren.

Hervorzuheben ist insbesondere die Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe. Aufgrund der in dieser Maßnahme definierten Zielgruppe ist eine enge und intensive Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe neben dem Jobcenter unerlässlich.

Kooperationsstrukturen mit Netzwerkpartnern, die für den Teilnehmer bereits bestehen sind im Sinne eines ganzheitlichen Unterstützungsansatzes fortzuführen.

Informationen zu Sucht- und Schuldenprävention

Ziel von suchtpräventiven Bemühungen ist der verantwortungsvolle Umgang mit Suchtmitteln und berücksichtigt gesundheitliche und rechtliche Aspekte. Die vollkommene Abstinenz im Hinblick auf illegale Suchtmittel sowie der verantwortungsvolle und selbst kontrollierte Umgang mit Alkohol, Tabakerzeugnissen und Artikeln der Unterhaltungselektronik mit dem Ziel weitgehender Abstinenz soll unterstützt werden. Darunter fällt auch der bestimmungsgemäße Gebrauch von Medikamenten.

Schuldenprävention wird verstanden als Erziehung zum Umgang mit Geld und Konsum und muss den Teilnehmern die Möglichkeit bieten, selbst Ansätze zu entwickeln, die ihre Haltung zum Umgang mit Geld und zum Konsumieren allgemein reflektieren, die gewonnenen Erkenntnisse in der Gruppe auszutauschen und neue Erfahrungen zuzulassen. Die Teilnehmer müssen die Möglichkeit erhalten, ihre eigenen Handlungsalternativen zu entwickeln, die auf ihre Lebenssituation zugeschnitten sind. So können sie lernen, dass es auch im Umgang mit Geld und Konsum keine "objektiv" richtigen Lösungen gibt, weil das jeweilige Handeln von den jeweiligen persönlichen Werthaltungen bestimmt wird. Die Vermittlung von Wissen z. B. über die Gefahren einer Ver- bzw. Überschuldung über Kredite, Versicherungen, Ratenzahlungen, Handyverträge, Werbung, Konsum usw. muss allerdings eingebettet sein in die Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenssituation der Teilnehmer.

Der Einsatz externer Referenten (Krankenkasse, Jugendhilfe, Schuldnerberatung etc.) zur Durchführung der Informationsveranstaltungen ist zulässig.

Informationen über die Grundlagen gesunder Lebensführung

Ziel ist die Vermittlung von Kenntnissen über die Voraussetzungen einer gesunden Lebensführung, die überwiegend durch praktische Anwendung vermittelt werden sollen. Die Wechselwirkung zwischen physischer und psychischer Gesundheit und der sozialen und beruflichen Integration soll verdeutlicht werden.

Zu den Inhalten gehört insbesondere ein an den Interessen der Teilnehmer ausgerichtetes regelmäßiges Sport-/Bewegungsangebot, das zielgruppenspezifisch auszurichten ist.

Ein weiterer wesentlicher Baustein ist die Ernährungsberatung und -praxis. Hierbei soll den Teilnehmern eine gesunde Ernährung auch ohne finanziellen Mehraufwand nahe gebracht werden.

Weitere Ansatzpunkte zur Schaffung der Voraussetzungen einer gesunden Lebensführung können z.B. sein:

- Aufbau einer regelmäßigen Tagesstruktur einschließlich Schlafzeiten
- Erlernen von Techniken zur Regeneration, Konzentration und Entspannung
- Fragen der Körperhygiene.

Der Einsatz externer Referenten (z.B. Krankenkasse) zur Durchführung der Informationsveranstaltungen ist zulässig.

Bewältigung prekärer Wohnsituationen

Teilnehmer in prekären Wohnsituationen sollen unterstützt werden, damit sie bei Notlagen in der Lage sind, die eigene Wohnung weiter zu unterhalten oder eine eigene Wohnung anzumieten, um möglichst Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Hierbei sind die Hilfsangebote anderer Stellen einzubeziehen.

In Krisensituationen ist die Vermittlung in eine Notunterkunft sicher zu stellen. Ggf. ist im Rahmen einer Mediation zusammen mit den Eltern des Teilnehmers eine Konfliktlösung herbeizuführen.

Psychologische Begleitung

Das HoT-Sinzig bietet den Teilnehmern eine psychologische Begleitung/Beratung an. Eine Teilnahme ist nicht verpflichtend und setzt das Vorliegen des Einverständnisses des Teilnehmers bzw. dessen Eltern/ Erziehungsberechtigten voraus. Die Unterstützung der einzelnen Teilnehmer erfolgt nach deren individuellem Bedarf. Die psychologische Begleitung ist durch Präsenz eines Psychologen sicher zu stellen. Der Psychologe hat auch den Sozialpädagogen einzelfallbezogen zu unterstützen.

Die psychologische Begleitung unterstützt die Teilnehmer, um deren Bereitschaft und Motivation (wieder-) herzustellen, beispielsweise durch gezielte Angebote für eine rechtzeitige Intervention bei Krisen.

Dies schließt die Klärung eines ggf. notwendigen therapeutischen Bedarfs, die damit verbundene Kontaktherstellung zu Therapieeinrichtungen sowie die Klärung der Kostenübernahme ein. Neben der einzelfallbezogenen Arbeit (wie Beratung und Training zur Behinderungs- bzw. Krankheitsbewältigung) ergänzt die psychologische Begleitung die auf die Zielgruppe abgestimmten (Gruppen-) Angebote der sozialpädagogischen Begleitung.

Weitere Aufgabenfelder der psychologischen Begleitung der Zielgruppe sind:

- Unterstützung bei der Einleitung weiterführender medizinischer Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit den behandelnden Therapeuten
- Hilfen für die Gestaltung von Entspannungsübungen sowie zur Stress- und Konfliktbewältigung
- Fachspezifische Begleitung und Schulung der Mitarbeiter des Auftragnehmers

Die psychologische Begleitung ist ausschließlich auf die Maßnahmedurchführung ausgerichtet. Im Rahmen dieser Begleitung wird keine Therapie durchgeführt.

Besondere Regelungen

Für die Durchführung der Maßnahme sind die erforderlichen Räumlichkeiten in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung durch den Auftragnehmer bereit zu stellen. Hierzu gehören Unterrichtsräume und Besprechungsräume.

Unterrichtsräume sind Gruppenräume, in denen theoretische Lerninhalte vermittelt werden.

Besprechungsräume sind Räume für Einzelberatungen und Kleingruppengespräche. Dabei muss der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet sein. Die Größe des Raumes ist so zu bemessen, dass mindestens vier Personen ausreichend Platz haben.

Ein zusätzlicher mit Internetzugang ausgestatteter Besprechungsraum ist für die individuelle persönliche Begleitung durch den Bedarfsträger im Rahmen von Sprechstunden, die im Vorfeld mit dem Auftragnehmer abgesprochen werden, vorzuhalten. Dieser hat unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bedingungen und der Ausstattung den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Darüber hinaus sind in diesem Raum die technischen Voraussetzungen für die Anschlussmöglichkeiten zum Zugang zu den BA-Systemen zur Verfügung zu stellen. Dazu ist seitens des Auftragnehmers eine Breitband-Internetverbindung im Büroraum des persönlichen Ansprechpartners kostenneutral zur Verfügung zu stellen (inkl. Splitter, Router oder DSL-Modem). Die DSL-Verbindung eines beliebigen Providers muss mindestens über eine Geschwindigkeit von 2.000 Kilobit pro Sekunde verfügen. Über diese Verbindung erfolgt die Einwahl der BA-IT Komponenten in das Netzwerk der BA. Die Rechner der BA sind über eine physikalische Leitung an das DSL anzubinden. Die Anbindung bzw. die Verbindung zum Internet muss für den BA-PC konfigurationsfrei möglich sein, d.h. es dürfen für den Internetzugang keine Anpassungen an den Netzwerkeinstellungen oder anderen Konfigurationseinstellungen erforderlich sein. Die Dose muss sich in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes befinden. Eine Verbindung über W-LAN ist ausgeschlossen.

Die technische Ausstattung wird seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.

Café

Darüber hinaus ist ein Café als Anlaufstelle mit offenem Zugang einzurichten. In diesen Räumlichkeiten sollen die jungen Menschen die Möglichkeit haben, sich auch untereinander auszutauschen. Es soll eine kommunikative und ansprechende Atmosphäre herrschen. Dazu sind Lounge- bzw. Sitzecken einzurichten. Die Ausstattung des Cafés soll eine einladende Wirkung auf die jungen Menschen haben. Hier soll die Möglichkeit bestehen, sich eigenständig heiße Getränke zuzubereiten. Zusätzlich sind durch den Auftragnehmer für die jungen Menschen Getränke maximal zum Selbstkostenpreis bereitzustellen. Das Café ist mindestens auszustatten mit einer Einbauküche bzw. Küchenzeile mit Spüle, einem Geschirrspüler, einem Kühlschrank, Kaffeemaschine, Wasserkocher und ausreichend Geschirr und Besteck sowie ausreichend Sitzgelegenheiten mit Tisch.

An allen Öffnungstagen des Cafés ist grundsätzlich auch für Besucher des Cafés im offenen Zugang (höchstens im Umfang der doppelten maximalen Teilnehmerzahl) ein warmer Imbiss zwischen 12 und 14 Uhr zur Verfügung zu stellen. Sofern eine Teilnahmebereitschaft nicht (oder nicht mehr) erkennbar ist, muss ein Imbiss nicht mehr angeboten werden.

Das Café ist mit einem kostenfreien W-LAN, Brettspielen und Internet-PCs auszustatten.

Der Auftragnehmer hat bei der Bereitstellung des W-LAN geeignete Vorkehrungen gegen Missbrauch (z.B. Urheberrechtsverletzungen) zu treffen.

Darüber hinaus sind eine Waschmaschine und ein Trockner zu installieren, um den jungen Menschen Gelegenheit zu geben, während der Öffnungszeiten kostenfrei ihre Kleidung waschen zu können.

Prinzipien der Angebote:

- Freiwilligkeit
- Schwerpunkt auf Willkommen sein und sozialen Austausch
- Wertschätzung der einzelnen Person
- Aufsuchend arbeiten - „dran bleiben“ auch in Krisen
- Kompetenzen stärken – Kreativangebote
- Rückzugsmöglichkeiten für vertrauliche Unterstützung bieten

Datenschutz

Der § 16h SGB II ist keine Datenübermittlungsgrundlage. Die Übermittlung von Sozialdaten richtet sich demnach nach den §§ 69 ff. SGB X. Mit Blick auf Fragen zur Datenübermittlung in der Zusammenarbeit unterschiedlicher Rechtskreise ist die Arbeitshilfe zum Datenschutz für Jugendberufsagenturen hilfreich.

Berichtspflichten:

Das HoT-Sinzig erfüllt folgende Mitteilungs- und Berichtspflichten:

- Monatlicher Nachweis über die Anzahl der Besucher im Cafe (unabhängig vom Teilnehmerstatus)
- Betreuungsliste: Das HoT-Sinzig erstellt eine Liste über diejenigen Teilnehmer, die in die Betreuung aufgenommen wurden. Darunter fallen auch für das Jobcenter Landkreis Ahrweiler anonyme Teilnehmer. Diese Liste ist jeweils zum 1. des Folgemonats beim Jobcenter Landkreis Ahrweiler einzureichen.

Die Betreuungsliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer (sofern vorhanden)
 - Datum der Aufnahme in die Betreuung
 - Offener Zugang oder Zuweisung durch das Jobcenter Landkreis Ahrweiler
 - SGB II-Antrag gestellt (ja/nein) – entfällt bei zugewiesenen Teilnehmern
 - Letzte persönliche Beratung am:
 - Voraussichtliches Teilnahmeende
 - Datum des tatsächlichen Austritts
- Hilfeplan: Das HoT-Sinzig erstellt für jeden Teilnehmer, auch für den anonymen, einen Hilfeplan. Dieser wird in Absprache mit dem Teilnehmer laufend aktualisiert und regelmäßig fortgeschrieben. Zeitpunkt und Gesprächsteilnehmer werden dokumentiert. Eine Kopie des Hilfeplans wird dem Teilnehmer auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Zielvereinbarungen werden mit dem Teilnehmer getroffen und die Umsetzung kontrolliert und dokumentiert. Der Hilfeplan ist wie folgt zu strukturieren:
 - 1.) Personenbezogene Daten (ggf. anonyme Kennzeichnung)
 - 2.) Zielvereinbarungen
 - 3.) Aufgaben/Schritte aller Beteiligten
 - 4.) Differenzierte Angebote
 - 5.) Individuelle Förderung

Der Hilfeplan wird nicht an das Jobcenter Landkreis Ahrweiler übersendet, jedoch auf Verlangen vorgelegt.

- Teilnehmer, die über einen längeren Zeitraum nicht an der Maßnahme mitwirken, werden dem Jobcenter Landkreis Ahrweiler gemeldet. Über die Einzelheiten stimmen sich Jobcenter Landkreis Ahrweiler und HoT-Sinzig vor Maßnahmebeginn ab.
- Teilnehmerbezogene Berichte/Informationen über SGB II-Kunden an das Jobcenter Landkreis Ahrweiler:

Inhaltlich bildet der teilnehmerbezogene Bericht einen Auszug aus dem Hilfeplan ab. Es wird deutlich dargestellt, was bisher mit dem Teilnehmer erreicht wurde und was zukünftig geplant ist. Der Bericht enthält keine Diagnosen oder Befunde.

- ➔ Das HoT-Sinzig informiert das Jobcenter Landkreis Ahrweiler unverzüglich telefonisch, schriftlich oder per E-Mail über Antritt und Nichtantritt
- ➔ Bei Abbruch oder unzureichender Mitwirkung des Teilnehmers informiert das HoT-Sinzig sofort das Jobcenter Landkreis Ahrweiler und übersendet innerhalb einer Woche einen schriftlichen teilnehmerbezogenen Bericht.

Der teilnehmerbezogene Bericht wird spätestens nach jeweils drei Monaten der individuellen Teilnahmedauer sowie am letzten Tag der individuellen Teilnahmedauer (da VerBIS-Zugriff endet) vorzulegen. Der Bericht wird mit dem Teilnehmer vorab erörtert. Der Teilnehmer muss der Übermittlung zustimmen. Sofern der Bericht gesundheitliche Aspekte beinhaltet, bedarf die Übermittlung der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Teilnehmers. Auf Wunsch wird dem Teilnehmer eine Kopie ausgehändigt.

Die teilnehmerbezogenen Berichte werden ausschließlich in elektronischer Form im PDF-Format über das System VerBIS übermittelt.

Eine darüber hinausgehende Kommunikation per E-Mail mit dem im Zusammenhang mit der Maßnahmedurchführung festgelegten Ansprechpartner des Jobcenter Landkreis Ahrweilers wird nur auf einem verschlüsselten Übertragungsweg erfolgen.

Die zuständige Beratungsfachkraft des Jobcenter Landkreis Ahrweilers entscheidet in Abstimmung mit dem HoT-Sinzig über den **Ausschluss einzelner Teilnehmer** aus der Maßnahme bzw. den Abbruch. Dies gilt auch für Teilnehmer, die durch ihr Verhalten den Erfolg der Maßnahme gefährden oder deren Ablauf nachhaltig stören.

Die zugewiesenen Teilnehmer sowie die Teilnehmer, bei denen im Maßnahmeverlauf festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung (§ 7 SGB II) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen, sind nach § 61 Abs. 2 SGB II verpflichtet, dem Jobcenter Landkreis Ahrweiler auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg zu erteilen. Die Teilnehmer werden hierüber zu Beginn der Maßnahme zu informiert.

Maßnahme bezogene Berichte an das Jobcenter Landkreis Ahrweiler:

- Nach der Hälfte der Vertragslaufzeit und vier Wochen nach Ende der jeweiligen Maßnahme wird ein Gesamtbericht über die Durchführung der Maßnahme und deren Ergebnisse sowie ggf. aufgetretene Problemlagen vorgelegt.

Vergütung

Der Maßnahmepreis beträgt für die gesamte Maßnahmedauer 275.929,38 €. Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten.

Diese Aufwendungen beinhalten alle Personal- und Sachkosten, insbesondere:

- Kosten für Maßnahmeinhalte,
- Kosten für das Café,
- Kosten für Verpflegung,
- Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gesundheitsorientierung entstehen,
- Absicherung (Versicherung) gegen Schäden (außer grober Fahrlässigkeit und Vorsatz), die die Teilnehmer während der Maßnahmedauer verursachen,
- Kosten für die Unfallversicherung
- **Fahrtkosten** des Teilnehmers zum HoT-Sinzig
- Fahrtkosten die zur Stabilisierung bzw. zur erfolgreichen Teilnahme an der Maßnahme notwendig sind (z.B. Erstkontakt zu weiteren Beratungsstellen)

Kosten für dringend erforderliche **einzelfallbezogene Aufwendungen**, die aus Sicht des HoT-Sinzig für eine Teilnahme an der Maßnahme zwingend erforderlich sind (z.B. kurzfristige Krisenintervention bei Wohnungslosigkeit, Herstellung der Grundhygiene) werden bei Bedarf im Vorfeld mit dem Jobcenter Landkreis Ahrweiler abgestimmt.

Maßnahme Beginn und Dauer

Die Maßnahme beginnt am 16.09.2019 und endet zunächst am 15.09.2021

Personal

Zum Einsatz kommen Sozialpädagogen, Psychologen und Personal für sonstige Aufgaben (insbesondere Empfang und Begleitung der Teilnehmer in den Räumlichkeiten des H.O.T, Anleitung bei der Nutzung der Küche sowie der Reinigung der Kleidung, administrative Aufgaben wie Teilnehmerverwaltung, Fahrtkostenerstattung). Diese arbeiten in einem Team zusammen.

Der Umfang des vorzuhaltenden Personals beträgt bei einer maximal zu betreuenden Teilnehmerzahl von 50 Teilnehmern und Teilnehmerinnen

1. Sozialarbeiterin (BA)
2. Sozialarbeiterin (BA)

Die Angaben zum Personaleinsatz beziehen sich auf ein Volumen von jeweils 39 Zeitstunden wöchentlich in der Maßnahme.

Das HoT-Sinzig verpflichtet sich grundsätzlich durchgängig für die gesamte Vertragslaufzeit festangestelltes Personal einzusetzen.

Beim **Sozialpädagogen** wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Pädagogen (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil) Pädagogik/Sozialarbeit oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen. Ohne die genannten Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte müssen diese innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (z.B. staatliche Anerkennung) vorliegt.

Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieher, Erzieher – Jugend-/Heimerziehung, Heilerziehungspfleger jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten 5 Jahre nachweisen.

Die Sozialpädagogen/Erzieher müssen darüber hinaus über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit jungen Menschen verfügen (z.B. in Maßnahmen auf Grundlage des SGB II, III, VIII und IX, Schulsozialarbeit o.ä.).